Pablo Reyes
Zwischenbächen 100
8048 Zürich
Schweiz

CHE-115.184.895
+41 76 830 43 33
pablo@rey-solution.com
rey-solution.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Reyes Rey-Solution
Ausgabe August 2025

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers im Bereich Veranstaltungstechnik, insbesondere für die Planung und Durchführung von Veranstaltungsrigging gemäß des IGVW Standards SQQ2.
1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform getroffen werden; eine Übermittlung per E-Mail erfüllt dieses Erfordernis.
1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik und Rigging unter Beachtung der anerkannten fachlichen Standards sowie unter Einhaltung sämtlicher geltender Sicherheitsvorschriften.
2.2 Der Leistungsumfang kann insbesondere folgende Tätigkeiten umfassen:

- **Planung und technische Vorbereitung** der Veranstaltung, einschließlich Erstellung von Rigging-Plänen, Sicherheitskonzepten und das Buchen von Personal.
- **Durchführung von Rigging-Arbeiten**, einschließlich aller erforderlichen Höhenarbeiten.
- **Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)** für das eingesetzte Personal.
- **Tätigkeit in verschiedenen Funktionsrollen**, insbesondere als Rigger, Anschläger, Hoist-Operator, Head of Rigging oder Stage Manager.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
3.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.
3.3 Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

4. Leistungsumfang und Änderungen

4.1 Der vertraglich geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.
4.2 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags qualifizierte Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

4.4 Ausschluss zusätzlicher Leistungen

Der Auftrag umfasst ausschließlich die im Vertrag oder der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannten Tätigkeiten im Bereich des Veranstaltungsriggings. Zusätzliche Leistungen wie Logistik, Be- und Entladen von Fahrzeugen (z.B. LKWs), Aufbau, Abbau oder Bedienung von Licht- Ton oder Videpotechnik sowie sonstige Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind nicht Bestandteil des Auftrags und werden nicht übernommen. Für derartige Leistungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich oder hat diese gesondert zu beauftragen.

5. Einsatzzeiten, Überstunden und besondere Arbeitszeiten

5.1 Tages- und Höchstarbeitszeiten:

Tagespauschalen basieren auf einer Einsatzzeit von maximal 10 Stunden pro Tag. Bei körperlich besonders belastenden Arbeiten oder Arbeiten in der Höhe beträgt die maximale Einsatzzeit 8 Stunden pro Tag.

5.2 Frühzeitiges fertigstellen von arbeiten:

Sollten Arbeiten frühzeitig abgeschlossen werden, wird der schriftlich vereinbarte Rechnungsbetrag voll in Rechnung gestellt. Sofern nicht rechtzeitig storniert bzw. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. (Siehe 9.2)

Arbeitstage mit weniger als 10 stunden Arbeitszeit werden grundsätzlich mit einer Tagespauschale verrechnet.

5.3 Überstunden:

Die erste Überstunde wird mit einem Zuschlag von 10 % auf den vereinbarten Tagessatz berechnet.
Ab der 11. Arbeitsstunde werden 1,5 Tagesgagen in Rechnung gestellt.

5.4 Nachtarbeit:

Nachtarbeit ist jede Tätigkeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Fällt ein Auftrag ganz oder teilweise in diese Zeit, wird grundsätzlich eine Vergütung in Höhe von 1,5 Tagesgagen berechnet.

Übersteigt die Nachtarbeit 5 Stunden, werden 2 Tagesgagen berechnet.

5.5 Ausnahme für Veranstaltungen mit längeren Pausen (Rock´n´Roll):

Bei Aufträgen, bei denen zwischen Aufbau und Abbau eine Pause von mehr als 5 Stunden liegt, entfällt die Nachtarbeitsregelung gemäß Ziffer 5.3.

5.6 Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Fahrzeiten:

Als Arbeitsbeginn gilt die Abfahrt vom Firmensitz. Als Arbeitsende gilt die Rückkehr zum Firmensitz. Fahrzeiten werden als Arbeitszeiten angerechnet.

5.7 Unterkunft und Verpflegung:

Abhängig von Einsatzort, Einsatzzeit und Auftragsdauer ist für das eingesetzte Personal ein Einzelzimmer bereitzustellen. Ist keine Verpflegung organisiert, werden die Verpflegungskosten entweder nach Vorlage der Belege oder pauschal berechnet (Frühstück: 20 CHF, Mittagessen: 35 CHF, Abendessen: 35 CHF).

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die übernommenen Arbeiten fachgerecht, sicher und mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen sowie alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig bereitzustellen.
7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Arbeitsbewilligungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn über besondere Gefahren am Einsatzort zu informieren.

8. Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

8.1 Der Auftragnehmer hält vereinbarte Termine ein, soweit nicht unvorhergesehene oder vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände eintreten.
8.2 Verzögerungen, die auf fehlende oder unzureichende Informationen des Auftraggebers oder auf das Verhalten Dritter zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8.3 Bei höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, behördlichen Maßnahmen oder Krankheit, ist der Auftragnehmer für die Dauer der Störung von seiner Leistungspflicht befreit.

9. Stornierungen und Rücktritt

9.1 Bereits erbrachte Leistungen werden in jedem Fall anteilig berechnet.
9.2 Für Stornierungen gelten folgende Regelungen:

- bis 7 Tage vor Auftragsbeginn: 50 % des vereinbarten Honorars,
- 7 bis 2 Tage vor Auftragsbeginn: 75 % des vereinbarten Honorars,
- weniger als 48 Stunden vor Auftragsbeginn: 100 % des vereinbarten Honorars.

10. Vergütung und Zahlungsbedingungen

10.1 Honorarsätze (netto, zzgl. Spesen):

- Rigger, Riggingtechniker, Anschläger, Hoist-Operator: 750 CHF pro Tag
- Head of Rigging / Stage Manager: 900 CHF pro Tag
- Planungsarbeiten: 90 CHF pro Stunde

10.2 Spesen, Transport- und Reisekosten:

- Fahrten mit dem Firmenfahrzeug werden mit 0,70 CHF pro Kilometer berechnet.
- Parkgebühren, Flüge, Unterkünfte und Verpflegungskosten trägt der Auftraggeber.

10.3 Travel- und Off-Days Werden mit 100 % des vereinbarten Tageshonorars berechnet.

10.4 Produktionsbezogene Auslagen sind sofort fällig. Belegkopien werden beigefügt.

10.5 Bereitstellung von Ausrüstung:

- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz wird vom Auftragnehmer gestellt.
- Spezialwerkzeuge oder Maschinen, wie Hebebühnen, sind vom Auftraggeber bereitzustellen.

11. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und Mahngebühren

11.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zu begleichen.
11.2 Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 CHF erhoben.
11.3 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit einzustellen, bis der Zahlungsausgleich erfolgt ist.

12. Haftung und Versicherung

12.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
12.2 Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle wird ausgeschlossen.
12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den Veranstaltungszeitraum eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

13. Datenschutz

13.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses.
13.2 Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
14.2 Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt ausschließlich Schweizer Recht.
14.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.